

HÖRSCHELMANN, CHR. HEINR

Instruction für die Herren Pröbste zu
den von ihnen zu haltenden
Krichen-Visitationen / Chr. Heinr.
Hörschelmann

18--

Tartu Ülikooli Raamatukogu: V 200

EOD - Trükise digitaalkoopia ehk e-raamatu tellimine (eBooks on Demand EOD): miljonid raamatud vaid hiireklõpsu kaugusel rohkem kui kaheteistkümnes Euroopa riigis!



Täname Teid, et valisite EOD!

Euroopa raamatukogudes säilitatakse miljoneid 15.-20. sajandi raamatuid. Kõik need raamatud on nüüd kättesaadavad e-raamatuna - vaid hiireklõpsu kaugusel 24 tundi ööpäevas, 7 päeva nädalas. Tehke otsing mõne EOD võrgustikuga liitunud raamatukogu elektronkataloogis ja tellige raamatust digitaalkoopia ehk e-raamat kogu maailmast. Soovitud raamat digiteeritakse ja tehakse Teile kättesaadavaks digitaalkoopiana ehk e-raamatuna.

Naudi oma EOD e-raamatut!

- Saa originaalse raamatu ilme ja tunnetus!
 - Saate kasutada standardtarkvara digitaalkoopia lugemiseks arvutiekraanil, suurendada pilti või navigeerida läbi terve raamatu.
 - *Otsi & leia*:* Saate kasutada üksikterminite täistekstotsingut nii ühe faili kui failikomplekti (isikliku e-raamatukogu) piires.*
 - *Kopeeri & kleebi teksti ning pilte*:* Saate kopeerida pilte ja tekstiosi teistesse rakendustesse, näiteks tekstitöötlusprogrammidesse.
- *Pole kättesaadav kõigis e-raamatutes.

Tingimused

EOD teenust kasutades nõustute Te tingimustega, mille on kehtestanud raamatut omav raamatukogu

- Tingimused: <https://books2ebooks.eu/csp/et/utl/et/agb.html>

Rohkem e-raamatuid

Seda teenust pakub juba 40 raamatukogu enam kui 12 Euroopa riigis. Otsi teenuse raames pakutavaid raamatuid: <https://search.books2ebooks.eu>
Lisainfo aadressil: <https://books2ebooks.eu/et>

Instruction

für die Herren Probste zu den von ihnen zu haltenden Kirchen-Visitationen.

I. Vorläufige Bemerkungen.

1. Nach § 270 der Kirchen-Ordnung ist jeder Probst verpflichtet, wenigstens einmal innerhalb drey Jahren eine Visitation aller zu seinem Bezirk gehörigen Kirchen anzustellen.
2. Zu derselben haben sie, wo möglich, geistliche Assistenten hinzuzuziehen.
3. Die Visitation ist an einem Sonntage zu halten.
4. Der Probst zeigt den Tag, wenn er visitiren will, vorher dem Prediger so zeitig an, daß er ihn wenigstens 8 Tage zuvor der Gemeinde bekannt machen und die sämtlichen Bauervorsteher auch von den Filialen, wo solche sind, zur Hauptkirche bestellen kann.
5. Auch benachrichtigt der Probst den Patron und die Kirchenvorsteher zuvor davon und ladet sie ein, sich mit bey der Visitation einzufinden.

II. Gottesdienst am Visitations-Tage.

1. Der Kirchspielsprediger verrichtet den Gottesdienst wie gewöhnlich und predigt über einen vom Probst aufgegebenen Text.
2. Darauf hält der Prediger mit der versammelten Jugend eine kurze Catechisation und beschließt den Gottesdienst nach Vorschrift der Agende.

III. Actus der Visitation.

1. Der Probst hält zuerst eine Anrede an die Gemeinde, worin er ihr den Zweck der Visitation ankündigt.
2. Darauf catechisirt er selbst die Jugend, und wenn er es für nöthig erachtet, auch andere Gemeindeglieder in ihren Religionskenntnissen, wobey er sich der Hülfe der Assistenten bedienen kann.
3. Hierauf fragt er den Prediger, ob er über den Zustand seiner Gemeinde überhaupt etwas bezubringen habe?
4. Dann verläßt der Prediger die Kirche und der Probst wendet sich mit derselben Frage an die Gemeindeglieder, namentlich an die Herren Kirchenvorsteher, die Vormünder und Gemeindeglieder, und zeichnet in beyden Fällen die Antwort und die Namen der Personen auf.

Anmerkung zu 3 und 4. Erklären der Prediger, oder einzelne Gemeindeglieder, daß sie etwas anzubringen haben, so fordert der Probst sie auf, nach Beschluß des Visitations-Actus in der Kirche, dieses ihm in einer besondern Unterredung im Pastorate näher zu eröffnen, wo er das Angebrachte genau untersucht, und nach Beschaffenheit der Umstände etwanigen Beschwerden abhilft oder weiter berichtet u. s. w. Der Prediger kann, was er etwa anzubringen hat, auch dem Probst schriftlich mittheilen.

5. Nach diesen beyden allgemeinen Fragen entläßt der Probst die Gemeinde, mit einer dem vorliegenden Falle und dem Befund der Prüfung angemessenen Ermahnung, jedoch behält er diejenigen zurück, welche erklären, daß sie ihm etwas besonderes vorzutragen haben, deren Anbringen er auf die Weise, wie in vorstehender Anmerkung näher angegeben worden, untersucht.

IV. Nach Entlassung der Gemeinde setzt sich der Probst an einen Tisch und um denselben auch seine Assistenten, so wie der Herr Patron, die H. H. Kirchenvorsteher und der Kirchspiels-Prediger. Die übrigen Kirchendiener und die Bauer-Kirchenvormünder nehmen weiter ab um den Tisch herum gleichfalls Platz, und der Probst fordert nunmehr von dem Prediger, den Kirchendienern und den Bauervorstehern Rechenschaft über das ganze Kirchenwesen, nach Anleitung der folgenden Fragen, die er nach Beschaffenheit der Umstände an die gehörigen Personen, an den Prediger, an die Herren Kirchenvorsteher oder an die Bauervormünder richtet, und der Localität und dem Befunde nach ergänzen kann.

1. a) Wird der öffentliche Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen, wie auch in der Fastenzeit vorschriftmäßig gehalten,
b) wohnt die Gemeinde demselben fleißig, zahlreich und mit Andacht bey,
c) und findet sie sich zeitig zum Anschreiben und zum Gottesdienste ein? Instr. § 21.
2. Werden die Vorschriften der Agende, sowohl bey dem öffentlichen Gottesdienste als bey den übrigen Amtshandlungen, gehörig beobachtet? Kirchen-Ordnung § 7. 8. Instr. § 4.
3. Sind die Sängers-Chöre schon organisirt?
4. Wie oft wird deutsch gepredigt? Instr. § 15.
5. a) Gehören zu dem Kirchspiele auch Capellen?
b) Wie oft verrichtet der Prediger daselbst den Gottesdienst?
c) Wer besorgt ihn in seiner Abwesenheit?
d) und wird während derselben daselbst die gehörige Ordnung mit dem Gottesdienste, den Taufen und Beerdigungen beobachtet und alles gebührend verzeichnet? R. D. § 202.

6. Wie oft wird mit der Bauergemeinde Communion gehalten? R. D. § 45.

7. Bereiten sich diejenigen, welche zum Tisch des Herrn kommen, gehörig vor, und söhnen sie sich zuvor mit denen aus, mit welchen sie etwa in Uneinigkeit leben? R. D. § 47.

8. Gibt es in dieser Gemeinde Personen, die sich in längerer Zeit nicht zum Genuß des Abendmahles eingefunden haben? R. D. § 48.

Anmerkung. Wenn dergleichen namhaft gemacht werden, so fordert sie der Probst, wenn sie nicht anwesend sind, auf den folgenden Tag nach dem Pastorate, untersucht die Ursache ihres Ausbleibens vom Tisch des Herrn und ermahnt sie zu ihrer Christenpflicht.

9. Wird in der Kirche catechisirt und wie oft? oder wird bey andern Gelegenheiten catechisirt, und bey welchen? R. D. § 14. Instr. § 14.

10. Werden die obrigkeitlichen Befehle und Bekanntmachungen vor der Gemeine verlesen? Instr. § 20.

11. Wird der Sonntag auch zunächst um der Kirche und überall im ganzen Kirchspiele als ein heiliger Tag gehalten, oder irgendwo durch Streit, Trunk und Getümmel entweiht? R. D. § 15. Instr. §§. 102. 115.

12. Wird während des Gottesdienstes in den Krügen Bier und Branntwein verschenkt?

13. Wird das Arbeitsvolk am Sonnabend zeitig von der Arbeit entlassen, und nicht eher als am Montage Morgen wieder zu derselben gerufen, damit von Jedem der Gottesdienst gehörig abgewartet werden könne? Instr. § 114.

14. Werden die Bauern am Sonntage durch Aufmessen und durch Fahren vom Gottesdienste abgehalten? *ibid.*

15. Werden am Sonnabend Talküsse oder andere bis tief in die Nacht hinein dauernde Gelage gehalten und Hochzeiten in der Marterwoche und an hohen Feiertagen begangen? R. D. § 53.

16. Herrscht im Kirchspiele etwa Aberglauben?

17. Bemühen sich die Gemeindeglieder Gott auch durch einen frommen Lebenswandel zu ehren; R. D. § 181. beweisen sie solches namentlich:

a) durch Gehorsam gegen die Obrigkeit und Gesetze? oder giebt es solche, welche der Obrigkeit, den Vorgesetzten und den Dienstherren die schuldige Achtung versagen und widerspänstig sind?

b) durch Friedfertigkeit und Gerechtigkeit unter einander? oder giebt es zänksiche, unveröhnliche Personen, die andern Verdruß und Herzeleid verursachen?

c) durch gegenseitige christliche Liebe und Erbarmen? oder finden sich solche, die gegen ihre nächsten Angehörigen, oder gegen arme, Kranke, alte Personen hart und unbarmherzig sich beweisen? R. D. § 183.

d) durch tadellose Führung überhaupt, wie solchen gebührt, die zu Kindern Gottes berufen sind? oder giebt es solche, die sich unmäßigem Trunke und einem lasterhaften Leben ergeben haben?

18. Wie steht's um das häusliche Leben in dieser Gemeine? R. D. § 181.

a) Leben Eheleute verträglich und in treuer Liebe beisammen, oder giebt's Ausnahmen?

b) Erziehen Aeltern ihre Kinder zur Gottesfurcht, und lehren sie sie auch zeitig Gottes Wort lesen und verstehen?

c) Gibt es undankbare, lieblose Kinder, welche den Aeltern die gebührende Achtung und den schuldigen Gehorsam versagen?

d) Walten alle Hauswirthe (perrewannemad) wie Haushalter Gottes über ihr Gesinde und sorgen sie auch für den Unterricht fremder Kinder, welche ihrer Pflege anvertraut sind?

Anmerkung zu Nr. 17 und 18. Uneinige Eheleute, die da namhaft gemacht werden, fordert der Probst zum folgenden Tage nach dem Pastorate und sucht sie zu vergleichen; gelingt ihm das nicht, so zeigt er solches dem Consistorio an. Findet sich über einen und den andern der übrigen Punkte Tadelnswerthes, so überträgt er dem Prediger und den Bauervorstehern die erforderliche Ermahnung und Aufsicht.

19. Bemüht sich der Prediger den ihm bekannt gewordenen öffentlichen Aergernissen in der Gemeine zu steuern?

20. Hat die Kirche Armen- und Bücherlegale, und werden von den Zinsen jährliche Vertheilungen gemacht?

21. Wie wird außerdem für die Armen, Gebrechlichen, Kranken und hilflosen Waisen gesorgt? R. D. § 188.

22. Befindet sich bey der Kirche eine Predigerwittwen- und Waisen-Casse; wie groß ist ihr Bestand; von wem wird sie verwaltet; sind ihre Capitalien gehörig gesichert; R. D. § 301 Nr. 25. und wie werden die Zinsen verwandt?

Anmerkung. Der Probst läßt sich von solchen Prediger-Wittwen- und Waisen-Cassen die Documente, die etwanige Cassa und die Rechnung vorlegen, die er revidirt.

23. Gibt es im Kirchspiele Bethäuser und wie viel? Wer steht den Versammlungen vor? Von wem sind die Vorsteher autorisirt? R. D. § 17. Instr. § 23. 24.

Anmerkung. Wenn es dergleichen Bethäuser giebt, so fordert der Probst zum folgenden Tage die Vorsteher und Vorleser vor sich und bespricht sich mit ihnen über den Zustand der Bethäuser.

24. Gibt es noch andere Privat-Andachtsversammlungen, von wem sind sie autorisirt, wer leitet sie, womit beschäftigen sie sich? R. D. § 17. Instr. § 23. 24.

25. Pflegen die Gemeindeglieder auch in ihren Familien an Höfen, wie in Bauer- und Gesindens Privat-Andachtsübungen zu halten?

26. Haben sie sich zu dem Ende die Bibel, das Neue Testament, das Gesangbuch, den Catechismus und die Postille angeschafft?

27. Sind Bauer-Schulen vorhanden, wo und wie viel? Werden sie fleißig besucht? Wie oft visitirt sie der Prediger? Wer sind die Lehrer, wie erfüllen sie ihre Pflichten? R. D. § 189.

Anmerkung. Die Schullehrer werden zum andern Tage vorgefordert und das Schulwesen genauer untersucht.

28. Gibt's im Kirchspiele auch Sonntagschulen, wie viele, wo, wer leitet sie, womit beschäftigen sie sich, wie ist der Fortgang des Unterrichts?

29. Werden alle junge Leute, sobald sie 17 Jahre alt sind, von ihren Aeltern und Dienstherrn zur kirchlichen Lehre gesandt? R. D. § 33.

30. Wie lange dauert die öffentliche Lehrzeit überhaupt im Frühling und im Herbst mit jedem Geschlechte, und wie vielmal täglich erhalten die Lehrlinge vom Pastor und Küster Unterricht? nach welchem Catechismus? (Instr. § 48. und die vom Consistorio ausgegangene Instruction wegen der Confirmandenlehre.)

31. Wie lange dauern die deutschen Privatlehren, und welches Lehrbuch liegt dabey zu Grunde?

32. Werden die Unwissenden und Nachlässigen eben so schnell zur Confirmation befördert als die Wohlunterrichteten und Fleißigen? R. D. § 34.

33. Wie oft und auf welche Weise hält der Herr Pastor die Local-Visitation, und wenn er sie ankündigt, finden sich dann aus allen Gesinden Alte und Junge dazu ein? R. D. § 189. Instr. § 14.

34. Erhält auch die deutsche Jugend im ätterlichen Hause gehörigen Unterricht im Christenthum?

35. Sind Candidaten und Jugendlehrer im Kirchspiele, wie erfüllen sie ihre Pflichten? Wie ist ihr Betragen?

Anmerkung. Die Candidaten müssen den folgenden Tag vor dem Probst erscheinen, der sich mit ihnen über ihre theologischen Studien und ihre Vorübungen zum Predigtamte bespricht. R. D. § 270.

Auch diejenigen Hauslehrer, die nicht Theologen sind, haben sich beim Probst einzufinden, der sie sämmtlich über den von ihnen ertheilten Religions-Unterricht befragt.

36. Wenn ein Kind die Nothtaufe erhält, zeigt der Täufer diesen Fall ohne Verzögerung am nächsten Sonntag dem Prediger an? und sind von diesem für den Fall der Nothtaufe im Kirchspiele einzelne Personen instruirt und angeordnet? R. D. §§. 27—30.

37. Werden alle Kinder, welche die Nothtaufe erhalten haben oder vom Küster und den Kapellvorsängern getauft worden sind, auch zur Einsegnung zum Prediger gebracht?

38. Werden Personen vor dem zum Eintritt in die Ehe erforderlichen gesetzlichen Alter verlobt und getraut? R. D. § 66.

39. Geschehen die Verlobungen

a) nach Vorschrift der §§. 69 und 70 der Instr. mit Belehrung über die Wichtigkeit der Ehe und die nothwendigen Erfordernisse zu denselben und über die gesetzlichen Hindernisse;

b) mit den erforderlichen Zeugen und der benöthigten Einwilligung der Aeltern und Vormünder?

c) Werden Wittwer und Wittwen angehalten, zuvor die gesetzliche Aussage zu thun?

d) Wird Wahnsinnigen die Verlobung verweigert? R. D. § 67.

e) Werden Siechlinge, Gebrechliche, mit unheilbaren Krankheiten Behaftete, von der Schließung der Ehe ernstlich abgerathen und abgehalten? Instr. § 74.

40. Wird die Trauerzeit für Wittwer und Wittwen gehörig beobachtet? R. D. § 82.

41. Heirathen sich auch wohl Leute in verbotenen Graden der Verwandtschaft? R. D. §§. 73—76.

42. Geschieht vor jeder Trauung die gesetzliche dreymalige Averkündigung? R. D. § 95.

43. Wird von den Predigern bey dem Aufgebote unbekannter Personen die gehörige Vorsicht beobachtet? Instr. § 77.

44. Werden von dem Prediger die Vorschriften des Gesetzes, betreffend gemischte Ehen und überhaupt die Achtung der Rechte anderer Confessionen und namentlich der griechischen Kirche streng beobachtet? R. D. §§. 5. 254. 255. Instr. § 3.

45. Wird zur Verlobung, zum Aufgebote und zur Trauung von Militair-Personen stets das gehörige Zeugniß über die Erlaubniß ihrer Obern verlangt? R. D. § 72.

46. Ist der Herr Pastor auch willig, Kranke und Sterbende zu besuchen, wenn er dazu aufgefordert wird? R. D. §§. 184—186.

47. Werden alle Leichen allererst nach Verlauf von drey Tagen und 3 Nächten beerdigt und die Gräber vorschriftmäßig $2\frac{1}{2}$ Urshien tief gemacht? Instr. §§. 63. 66.

48. Werden die Einfassungen des Kirchhofes und Gottesackers gehörig unterhalten und die Todtengrube sorgfältig wieder verscharrt, oder in besondern Gebeinhäusern gesammelt? Instr. § 68.

49. Ist hier auch eine Leichenkammer eingerichtet? Instr. § 67.

50. Wie viel sind Bauerkirchenvorsteher im Kirchspiele? und wie erfüllen sie ihre Pflichten? Instr. §§. 109 — 122.

a) Haben sie gehörig Acht auf das Betragen und den Lebenswandel der Gemeindeglieder aus den untern Ständen, auf die Erziehung der Kinder und den häuslichen Unterricht?

- b) Ermähnen sie diejenigen, bey denen sie böse Gewohnheiten und Laster bemerken, und machen sie darüber dem Prediger Anzeige?
- c) Führen sie gehörig Aufsicht über das Betragen der Dorfschullehrer?
- d) Zeigen sie alle außerordentliche Vorfälle in kirchlicher Beziehung, je nachdem die Sache ist, dem Prediger oder Kirchen-Vorsteher an?
- e) Sind sie bey dem Gottesdienste zugegen, und melden sie sich vor demselben zeitig bey dem Prediger?
- f) Sorgen sie dafür, daß Kinder zur rechten Zeit zur Taufe gebracht R. D. § 20.
- g) und daß die jungen Leute zu gehöriger Zeit zur Confirmations-Lehre angehalten werden?
- h) Zeigen sie dem Prediger zeitig die Kranken an, welche nach geistlichem Zuspruch Verlangen tragen?
- i) Wachen sie darüber, daß sich alle Gemeindeglieder zur Kirche und zum heiligen Abendmahle halten?
- k) Sehen sie darauf, daß die Diensthoten und andere Gemeindeglieder niederer Stände nicht ohne wichtige Gründe von der Theilnahme am Gottesdienste abgehalten werden?
- l) Leisten sie dem Prediger die nöthige Hülfe zur Abstellung von Unordnungen und Störungen bey dem Gottesdienste?
- m) Wachen sie darüber, daß keine Leiche zu früh beerdigt wird?
- n) Halten sie Aufsicht über die Beobachtung der gehörigen Ordnung bey dem Einsenken der Särge in die Gräber?
- o) Wachen sie darüber, daß Taufen und Beerdigungen nicht länger als einen Tag und Hochzeiten nicht länger als zwey Tage gefeiert werden?
- p) Halten sie die erforderliche Aufsicht über die genaue Lieferung der Materialien zu Kirchenbauten und über die pünktliche Stellung der Arbeiter?

51. Werden die dem Prediger und den Kirchendienern zukommenden Gebühren gehörig entrichtet? und bekommt der Prediger auch von den Hoflagen und den eingegangenen, zu den Höfen gezogenen Bauerländereien seine gebührenden Einkünfte?

52. Ist der Prediger in eignen Angelegenheiten oft von der Gemeinde abwesend, und wer verrichtet in seiner Abwesenheit den Gottesdienst? R. D. §§. 197 — 199.

53. Wie steht der Küster seinem Dienste vor, und sind der Prediger, die Herren Kirchenvorsteher und die Bauer-Vormünder mit ihm zufrieden?

54. Was giebt's sonst noch für Kirchendiener, und sind sie in ihrem Berufe treu und tabellos?

55. Werden die Kirchenwege gehörig in Stande erhalten?

56. Sind die Anordnungen der letzten Kirchen-Visitation in Ausführung gebracht worden?

57. Hat Jemand. sonst noch etwas anzubringen?

Anmerkung. Aus dieser ganzen Befragung wird sich das Verhältniß des Predigers, der Kirchendiener und der Bauer-Kirchenvormünder unter sich und zur Gemeinde von selbst ergeben. Wo sich aber eine Störung des guten Verhältnisses kund thun sollte, hat der Probst die Veranlassung derselben näher zu untersuchen und wo möglich durch seine Vermittelung zu entfernen.

V.

1. Hierauf werden die Bauervorsteher mit Ausnahme derjenigen, von denen etwa noch eine nähere Auskunft erforderlich ist, entlassen.

2. Dann untersucht der Probst die Kirchenbücher, die Kirchen-Chronik, das Pfarrarchiv und das in den Händen des Predigers befindliche Kirchengeräth.

3. Er kann auch, wenn er's für nöthig findet, von dem Prediger die Concepte oder Dispositionen seiner Predigten verlangen.

4. Der Probst ist verpflichtet, durch Rath und Ermahnung die bey der Visitation von ihm vorgefundenen Mängel und Unordnungen zu verbessern; über diejenigen aber, die er auf diese Weise nicht abstellen kann, dem Consistorio zu berichten; daher kann er auch darüber vom Prediger Bericht verlangen, ob sein Rath und seine Ermahnungen gefruchtet haben. Bemerket er an den Kirchen-, Pastorats- und Küsterey-Gebäuden wesentliche Mängel, oder daß die Rechte der Kirchen, der Prediger und Kirchendiener gekränkt sind und das Eigenthum der Kirche deteriorirt ist, so zeigt er solches dem Consistorio an.

5. Mit dem Prediger hat er über dessen Amtsführung und was etwa in dieser Hinsicht zu desideriren seyn möchte, ein besonderes Colloquium fraternum zu halten, worin er vorzüglich das § 181 und 182 der Kirchen-Ordnung und § 1 und 8 der Instruction Vorgeschiedens zu berücksichtigen hat.

6. Ueber alles, was bey der Visitation vorgeht, führt der Probst ein Protocoll, welches von ihm, dem Kirchspiels-Prediger, den Kirchenvorstehern oder andern Zeugen unterschrieben wird. Das Protocoll bleibt im Kirchen-Archiv, eine Abschrift davon und das Concept der von dem Kirchspiels-Prediger bei dieser Gelegenheit gehaltenen Predigt stellt er dem Consistorio zu.

In fidem

Chr. Heinr. Hürschelmann,
Consist. Secr.

www.books2ebooks.eu